

Presseinformation

Anhang zur Pressemitteilung vom 8. Mai 2012

Aus dem Jahresbericht 2011

Im vergangenen Jahr waren es weitere 14.000 Sachvorgänge, die von der Zentrale überprüft wurden. In 600 Fällen wurden Gerichtsverfahren eingeleitet. Beanstandungen wegen intransparenter Angebote und irreführender Werbung stellten erneut den Schwerpunkt dar. Der Jahresbericht 2011 führt zahlreiche, zum Teil dreiste Fälle des Kundenfangs auf:

Manchen Angeboten ist dabei ihre Unseriösität anzuspüren:

- Ein Kreditvermittler wollte Kunden mit einem Schreiben ködern, in dem er mit dem Hinweis „Genehmigung in Höhe von 100.000 Euro“ einen sog. „Finanzsanierungsvertrag“ unter Angabe von monatlicher Rate und Laufzeit anbot. Die 100.000 Euro waren aber kein sicher zugesagter Kredit. Vielmehr wollte der Anbieter seine Vermittlungsdienste anbieten und vorab ein erfolgsunabhängiges Honorar von 847,50 Euro kassieren. Ob jemals ein Kredit gewährt würde, stand in den Sternen.
- Zertifikate, Prüfsiegel und -plaketten fördern stets das Verbrauchervertrauen. Mit ihnen kann man Geld verdienen. Ein Sachverständiger hatte auf der Plattform „eBay“ Prüfplaketten und Prüfberichte für Geldspielgeräte zum Kauf angeboten. Da die Betreiber von Spielhallen diese Geräte regelmäßig überprüfen lassen müssen, bestand hier ein echter „Markt“. Nur ist ein Verkauf der Prüfplaketten ohne tatsächliche Prüfung natürlich rechtswidrig, sodass die Wettbewerbszentrale einschreiten musste.
- Ein Anbieter von Kaminen agierte noch dreister: Er verwendete für seine Kamine den Prüfbericht eines TÜV-Unternehmens, obwohl seine Geräte nicht geprüft waren. Er warb zudem mit dem Hinweis, seine Kamine seien TÜV-getestet. Schließlich übergab er seinen Käufern und Interessenten auch noch verfälschte Prüfberichte. Kaum zu glauben, dass hier erst das LG Bochum (Urteil v. 01.09.2011, Az. I-14 O 70/11) bemüht werden musste, um den Anbieter von der Rechtswidrigkeit seines Tuns zu überzeugen!

Aber auch namhafte Anbieter leisten sich immer mal wieder Mogelversuche:

Presseinformation

- Eine Münchener Bank etwa wollte ihre Kunden mit einem sensationellen blickfangmäßig herausgestellten Sparzins von 6 % ködern. Tatsächlich sollte der Sparbrief mit 2 % per anno über eine Laufzeit von 3 Jahren verzinst werden. Da Zinsen gewöhnlich auf das Jahr bezogen werden, verurteilte das LG München I (Urteil v. 23.05.2011, Az. 11 HK O 22644/10) die Bank wegen Irreführung.
- Auch eine Sparkasse nahm es in der Werbung nicht ganz so genau: Sie hatte die Teilnehmerin eines Gewinnspiels mit der Ankündigung „Sie haben einen Bausparvertrag gewonnen!“ angeschrieben und mitgeteilt, sie habe einen Bausparvertrag in Höhe von 15.000 EUR gewonnen. Die glückliche Gewinnerin war allerdings sehr überrascht zu erfahren, dass sie nicht etwa die Ansparung und Auszahlung der 15.000 EUR gewonnen hatte, sondern lediglich die erste Sparrate: satte 260 Euro! Hierauf war zwar in den Gewinnspielunterlagen an untergeordneter Stelle hingewiesen worden. Dennoch beurteilte die Wettbewerbszentrale diese Praxis als irreführend. Die Sparkasse hat sich zur Unterlassung verpflichtet.
- Die Produktaufmachung eines „Molkedrink Erdbeere Limette Wassermelone“ mit der Abbildung von Erdbeeren, Limetten und eines Stücks Wassermelone war irreführend, weil der Drink zu nur 7,5 % aus den abgebildeten Früchten bestand. 27,3 % des Fruchtsaftkonzentrates des Produkts bestanden aus wesentlich günstigerem Äpfeln.
- Unter der Überschrift „Doppel-Spar-Paket, Haushaltsgeräte zum halben Preis“ bewarb eine große Elektronikmarktkette den Verkauf von Haushaltsgeräten, insbesondere Haushaltsgroßgeräten, mit der Ankündigung, dass Kunden, die ein Haushaltsgerät ab einem Warenwert von 400,00 € erwerben, ein zweites billigeres Haushaltsgerät zum halben Preis dazu erwerben könnten. Verschwiegen wurde aber, dass Geräte der bekannten Marke Miele von der Aktion ausgenommen waren. Entsprechend angereiste Interessenten schauten insoweit in die Röhre, weil erst im Geschäftslokal hierauf hingewiesen wurde. Das LG Wiesbaden (Urteil vom 14.10.2011, Az. 13 O 75/10) verurteilte die Werbung als irreführend.

Der vollständige Jahresbericht mit Berichten über Branchen, Einzelfälle und Entwicklungen ist als pdf-Dokument zum Download abrufbar unter www.wettbewerbszentrale.de/Publikationen/Jahresberichte Jahresbericht 2011.

Presseinformation

Medienkontakt:

Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V.

Chefsekretariat

Landgrafenstraße 24 B

61348 Bad Homburg v. d. H.

Tel.: 06172-1215-40

Konferenztelefon nur am 08./09.05.2011: 030/ 4606095992

E-Mail: presse@wettbewerbszentrale.de

www.wettbewerbszentrale.de